



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 7. Februar 2001

Nummer 6

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg – Brücken- und Ingenieurbau; Richtlinie für die Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken mit beschränkter Durchfahrts Höhe über Straßen (Ausgabe 2000)	122
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg – Ergänzung zur Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 1998 (RAP Stra 98)	122
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg – Technische Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau (Gesteinskörnungen und Werksteine im Straßenbau), Ausgabe 2000 (TL Min-StB 2000)	122
Umsetzung Technischer Regelwerke im Straßenwesen des Landes Brandenburg – Alleen-Notdienst – Behandlung von frischen Stammverletzungen nach Baumunfällen	123
Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an neu gegründeten Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR)	124
Ministerium der Finanzen	
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	124
Einrichtung von Verbindungsstellen für Beamte mit Beschäftigungszeiten in EG-Mitgliedstaaten	125
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Änderung der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von ‘Arbeit statt Sozialhilfe’”	130
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	130

Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg

Brücken- und Ingenieurbau; Richtlinie für die Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken mit beschränkter Durchfahrtshöhe über Straßen (Ausgabe 2000)

Runderlass des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 34/2000
- Brücken- und Ingenieurbau -
Vom 29. Dezember 2000

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2000 vom 20. Juli 2000 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Richtlinie für die Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken mit beschränkter Durchfahrtshöhe über Straßen (Ausgabe 2000)“ für Bundesfernstraßen eingeführt.

Die Richtlinie wird für den Bereich der Landesstraßen sowie unter Anwendung des § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und Gemeinden liegenden Straßen eingeführt.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Ergänzung zur Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 1998 (RAP Stra 98)

Runderlass des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 36 - Straßenbau -
Sachgebiet 06.2:
Straßen-Baustoffe; Qualitätssicherung
Vom 6. Dezember 2000

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg und
- die Straßenbaudienststellen der Landkreise, Städte und Gemeinden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/1998 vom 16. März 1998 die „Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 1998 (RAP Stra 98) für Bundesfernstraßen eingeführt.

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 39/1999 vom 15. September 1999 (ABl. S. 1090) wurde die RAP Stra 98 für den Bereich der Landesstraßen und für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und Gemeinden liegenden Straßen in Brandenburg eingeführt.

Die nachfolgenden Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Runderlass sind zu beachten:

- Die Übergangszeit sowie die Befähigungsnachweise gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung Wohnen und Verkehr Nr. 23/1995 vom 10. Oktober 1995 (ABl. S. 936) für Prüfstellen zur Durchführung von Erdstoffprüfungen im Straßenbau werden bis zum 31. Dezember 2001 verlängert.

In vollem Umfang wird die RAP Stra 98 ab 1. Januar 2002 angewendet.

- Anträge von neuen Prüfstellen oder für neue Fachgebiete werden bei fehlender Erfahrung grundsätzlich nur auf zwei Jahre befristet für Eignungs- und/oder Kontrollprüfungen - nach erfolgreichem Verlauf des Anerkennungsverfahrens - ausgestellt. Für Baustoffprüfungen von Böden, einschließlich Bodenverbesserungen wird der Befähigungsnachweis berücksichtigt. Anerkennungen für Schiedsuntersuchungen werden in diesem Zeitraum nicht bescheinigt.
- Eine befristete Anerkennung von Prüfstellen anderer Bundesländer wird nicht auf das Land Brandenburg ausgedehnt.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau (Gesteinskörnungen und Werksteine im Straßenbau), Ausgabe 2000 (TL Min-StB 2000)

Runderlass des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 37 - Straßenbau -
Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
Vom 6. Dezember 2000

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg und
- die Straßenbaudienststellen der Landkreise, Städte und Gemeinden.

Die Technischen Lieferbedingungen für die verschiedenen im Straßenoberbau verwendbaren Mineralstoffe wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Verkehr,

Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) überarbeitet und in den „Technischen Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau“ (Gesteinskörnungen und Werksteine im Straßenbau), Ausgabe 2000 (TL Min-StB 2000) erstmals in einem Regelwerk zusammengefasst.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden in Brandenburg die TL Min-StB 2000 für die in der Baulast des Bundes und des Landes liegenden Straßen eingeführt.

Bei der Anwendung der TL Min-StB 2000 ist Folgendes zu beachten:

Die im stoffspezifischen Teil „B“ unter B 4 bis B 12 genannten wasserwirtschaftlichen Anforderungen gelten nicht. Dafür gelten die mit dem Erlass des MUNR (MLUR) vom 2. April 1997 (ABl. S. 359) und dem Erlass des MLUR vom 11. Mai 2000 (ABl. S. 310) - „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ - eingeführten Anforderungen.

Für Stoffe, die unter B 4 bis B 12 der TL Min-StB 2000 enthalten, aber in den LAGA-TR noch nicht erfasst sind, gelten die vom Landesumweltamt stoffspezifisch erarbeiteten und geforderten Parameter und Richtwerte sowie Untersuchungsverfahren.

In den TL Min-StB 2000 wird der Nachweis der Qualität der in den RC-Gemischen verwendeten Komponenten gefordert. Der ungünstigste durch die Komponenten eingetragene Richt- oder Grenzwert bestimmt das gesamte Gemisch.

Die Regelungen der TL Min-StB 2000 überschneiden sich teilweise mit den „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von Recyclingbaustoffen im Straßenbau“ (BTR RC-StB), eingeführt mit dem gemeinsamen Runderlass Nr. 11/1997 des MUNR (MLUR) und des MSWV vom 11. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 6). Die BTR RC-StB wird in Kürze überarbeitet. Bis zur Neufassung gelten folgende Regelungen hinsichtlich bauphysikalischer Anforderungen in der BTR RC-StB nicht:

- 3.1.3 Stoffliche Zusammensetzung
- 3.1.5.1 Raumbeständigkeit
- 3.1.5.2 Widerstand gegen Frosttauwchsel
- 3.1.5.3 Kornform
- 3.1.5.4 Bruchflächigkeit
- 3.1.5.5 Korngrößenverteilung und Reinheit
- 3.1.5.7 Widerstandsfähigkeit gegen Schlag
- 3.1.5.8 Dichte

In den TL Min-StB 2000 wird im Abschnitt B 12-3 -Bautechnische Anforderungen- der Anteil einzelner problematischer Stoffgruppen im RC-Baustoff begrenzt. Die Anteile der unter dem Abschnitt B 12-3 genannten problematischen Stoffgruppen dürfen in der Summe 30 % der Gesamtmasse nicht überschreiten. Dabei darf der Asphaltanteil nur aus der Menge der vom Ursprungsmaterial (Straßenaufbruch) schwer abtrennbaren Asphaltanhaftungen (Zwangsanhaftungen) bestehen.

Die Regelungen sind in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung der TL Min-StB 2000 bei der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen aus Gründen der einheitlichen Handhabung empfohlen.

Die TL Min-StB 2000 sind beim FGSV Verlag, 50996 Köln, Konrad-Adenauer-Straße 13 zu beziehen.

Der Runderlass des MSWV Nr. 14/1995 vom 16. Juli 1995 (ABl. S. 630) wird hiermit aufgehoben.

Umsetzung Technischer Regelwerke im Straßenwesen des Landes Brandenburg

Alleen-Notdienst Behandlung von frischen Stammverletzungen nach Baumunfällen

Runderlass des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abt. 5, Nr. 1/2001
- Straßenunterhaltung/Umweltschutz -
Vom 8. Januar 2001

Der Erlass betrifft die Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg.

Die Anwendung wird den kommunalen Straßenbaulastträgern empfohlen.

In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern ist sichergestellt, dass die Straßenmeistereien unverzüglich nach Bekanntwerden eines „Baumunfalles“ und Beschädigung von Alleebäumen darüber Kenntnis erhalten.

Im Interesse der Schadensminderung am Baum sind auf der Grundlage der RAS-LP4 und der ZTV-Baumpflege Sofortmaßnahmen unverzüglich durchzuführen, möglichst noch am selben Tag.

Der erforderliche Arbeitsumfang zur Schadensminderung am Baum ist relativ gering und ergibt sich aus der Umsetzung nachfolgender Festlegungen in den Regelwerken:

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP4 (1999), Nummer 1.1.5.2.3 (S. 12):

„Rinden- bzw. Stammwunden sollen schnell, möglichst noch am selben Tag behandelt werden.

Eingriffe über den Schadensbereich hinaus sowie elliptische Ausformungen sind zu vermeiden ...

Um noch reaktionsfähige Kambiumzellen am Wundrand sowie Rindenreste auf der Wundfläche gegen Austrocknung zu

schützen, sind diese Wunden vollflächig mit einem zugelassenen Wundbehandlungsmittel zu bestreichen.“

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, ZTV-Baumpflege, Überarbeitungsentwurf, Stand Dezember 2000:

„3.4.2 Behandlung von frischen Wunden

Bei der Behandlung von Rinden- und Splintholzschäden am Stamm (z. B. Anfahrtschäden) sind Eingriffe über den Schadensbereich hinaus zu vermeiden (z. B. Ausformung der Wunde). Eine erfolgreiche Behandlung ist, je nach Jahreszeit, nur innerhalb der ersten Stunden bzw. Tage nach Verletzung erreichbar. Deshalb sollten frische Rindenablösungen möglichst sofort und ohne eine mechanische Bearbeitung der Wunde vollständig mit einem Wundverschlussmittel eingestrichen werden, um die noch reaktionsfähigen Zellen im geschädigten Bereich vor Austrocknung zu schützen. Zuvor ist zu prüfen, ob gelöste Rindenteile angeheftet werden können, um zu erreichen, dass sie vom Baum wieder angenommen werden.“

Der Runderlass wird im „Amtsblatt für Brandenburg“ veröffentlicht und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an neu gegründeten Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR)

Änderungserlass des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 24. Januar 2001

1. Die Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an neu gegründeten Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR) vom 9. Juli 1997 (ABl. S. 651), geändert durch den Erlass vom 14. Dezember 1998 (ABl. S. 1073), wird wie folgt geändert:

In Nummer 11 Satz 2 wird die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

2. Dieser Änderungserlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 10. Januar 2001

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 17. Mai 2000 (ABl. S. 666) werden wie folgt geändert:

- a) Die VV Nr. 4 zu § 34 LHO erhält nachstehende Fassung:

„4 Geltendmachung von Verzugschäden

4.1 Bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen sind die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 Satz 1 BGB) zu erheben, soweit nicht ein anderer Zinssatz vereinbart ist oder Anwendung findet, und gemäß § 288 Abs. 2 BGB weiter gehende Verzugschäden geltend zu machen. Beim Abschluss oder bei der Änderung von Verträgen, die privatrechtliche Forderungen des Landes begründen, ist eine Regelung anzustreben, nach der der Schuldnerverzug an einem nach dem Kalender bestimmten Tage eintritt, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Vertragliche Vereinbarungen über den Verzugszinssatz sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu treffen.*

4.2 Besteht für Forderungen aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eine Sonderregelung, so sind die sich daraus ergebenden Verzugszinsen und Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugschadens zu verlangen. Besteht keine Sonderregelung, kann jedoch eine Vereinbarung getroffen werden, so ist Nr. 4.1 entsprechend anzuwenden.

4.3 Sofern neben einer Forderung auch ein Anspruch auf Verzugszinsen durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von mindestens 15 v. H. eintragen zu lassen.

* Anmerkung:

Für Forderungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen am 1. Mai 2000 fällig geworden sind (Altfälle), gilt VV Nr. 4.2 zu § 34 in der Fassung vom 2. September 1992 (ABl. S. 1384) fort.

VV Nr. 4.2 zu § 34 lautet:

„Besteht bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen keine Vereinbarung mit dem Schuldner und kommt auch eine Vereinbarung nicht zustande, ist über den Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 v. H. gemäß § 288 Abs. 1 BGB hinaus ein weiter gehender Verzugschaden gemäß § 288 Abs. 2 BGB geltend zu machen. Dieser bemisst sich nach dem Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs. Er ist nur geltend zu machen, soweit er über die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 v. H. gemäß § 288 Abs. 1 BGB hinausgeht. Die Höhe des Zinssatzes für Kredite des Landes teilt der Minister der Finanzen auf Anfrage mit.“

4.4 Wird einem nach Eintritt des Verzugs (§ 284 BGB) gestellten Antrag auf Stundung (§ 59) entsprochen, so ist der Beginn der Stundungsfrist frühestens auf den Tag des Eingangs des Stundungsantrages festzulegen. Für die Zeit ab Verzugsbeginn bis zum Beginn der Stundung sind Verzugszinsen zu erheben.

4.5 Das Ministerium der Finanzen kann zulassen, dass für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.“

b) Die Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO (Kleinbetragsregelung) wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift zu Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(Bagatellgrenze für die Verfolgung von Bußgeldangelegenheiten)“ gestrichen.

bb) In Nr. 6.1 wird die Angabe „Nrn. 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Nrn. 1 bis 5“ ersetzt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Einrichtung von Verbindungsstellen für Beamte mit Beschäftigungszeiten in EG-Mitgliedstaaten

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
15.5-0139-30-4
Vom 8. Januar 2001

Nachstehend wird das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. Dezember 2000 mit Hinweisen für die Anwendung EG-rechtlicher Regelungen im deutschen Beamtenversorgungssystem im Zusammenhang mit der Beamtenernennung und Zuruhesetzung bekannt gegeben.

Vorbemerkungen

Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2136) werden Staatsangehörige anderer EG-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Berufung in das Beamtenverhältnis grundsätzlich Deutschen gleichgestellt, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BBG und vergleichbares Landesrecht. Diese Regelung beruht auf Art. 39 (früher Art. 48) EG-Vertrag, der die Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb der EG regelt.

Die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der Arbeitnehmer und der Mitgliedstaaten innerhalb der EG sind in den Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 geregelt, die bis 1998 nicht für Beamte und deren spezielle Alterssicherungssysteme galten.

Aufgrund eines Urteils des EUGH vom November 1995 wurden auch die Sondersysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 einbezogen. Dies erfolgte durch Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. Juni 1998, vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 209 vom 25. Juli 1998, die am 25.10.1998 für die Mitgliedstaaten der EG aber (noch) nicht für die Mitgliedstaaten des EWR (Mitgliedstaaten der EG plus Island, Liechtenstein und Norwegen) in Kraft getreten ist, während die Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 bereits im EWR gelten und voraussichtlich im Laufe des Jahres 2001 auch für die Schweiz in Kraft treten werden. Den Besonderheiten der Alterssicherungssysteme für Beamte in einigen Mitgliedstaaten trägt diese Änderungsverordnung dadurch Rechnung, dass einige Regelungen der Koordinierung von in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten erworbenen Ansprüchen für Beamte und ihrer Alterssicherungssysteme vom allgemeinen System nach den Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 abweichen.

Für die Anwendung dieser EG-rechtlichen Regelungen im deutschen Beamtenversorgungssystem werden im Einvernehmen mit BMA und BMF folgende **Hinweise** gegeben:

1. Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1606/98 gelten für Beamte, Richter, Soldaten und DO-Angestellte, die eine Versorgungsanwartschaft nach deutschem Recht und auch Beschäftigungszeiten in noch mindestens einem anderen Mitgliedstaat haben. Dabei kann es sich um deutsche Staatsbürger handeln, die zeitweise in anderen Mitgliedstaaten beschäftigt waren oder um Angehörige anderer Mitgliedstaaten, die in Deutschland Beamte waren und hier in den Ruhestand treten.

Von diesen speziellen Regelungen nicht erfasst sind ehemalige Beamte, die aus dem deutschen Beamtenverhältnis entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden.

2. Nach den Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 werden in den mitgliedstaatlichen Systemen die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten deutscher Beamter und ihnen gleichgestellter Personen zur Erfüllung von Wartezeiten oder versicherungsrechtlicher Voraussetzungen für die Rentenberechnung verwendet. Wenn bei einem Wechsel nach Deutschland die Wartezeit im allgemeinen Rentensystem des Herkunftslandes noch nicht erfüllt sein sollte, so werden die Beamtenzeiten in Deutschland für die Erfüllung dieser Wartezeit im Herkunftsland berücksichtigt. Dagegen sind für die Wartezeit nach § 4 BeamtVG grundsätzlich nur in Deutschland verbrachte Zeiten anzurechnen, vgl. Art. 43 a Abs. 2 und Art. 51 a Abs. 2 VO (EWG) 1408/71 i. d. F. der VO (EG) 1606/98. Scheidet der Beamte vor Erfüllung der Wartezeit aus dem Dienst aus, so wird er entlassen und nachversichert.

3. Im Zusammenhang mit der Beamtenernennung sollte geklärt werden, ob und in welchem Umfang Beschäftigungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat vorliegen. Gegebenenfalls sollte über die OFD Köln an die BfA als Verbindungsstelle zum ausländischen Leistungsträger herange-

treten werden, um festzustellen, ob der Betreffende bereits eine Anwartschaft auf Altersversorgung in einem Mitgliedstaat hat, die später zu einem Leistungsanspruch führt. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Stand der Beamte vor seiner Ernennung hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst und entsteht nach der Verordnung (EWG) 1408/71 ein ausländischer Anspruch auf Alterssicherung, so ist diese Zeit nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 11 Nr. 2 BeamtVG zu werten.

4. Eine Ruhsregelung nach § 55 BeamtVG ist bei gleichartigen Leistungen (z. B. Altersrente aus einem Mitgliedstaat trifft mit deutscher Beamtenversorgung zusammen) nicht durchzuführen, weil Art. 46 b VO (EWG) 1408/71, der das Zusammentreffen gleichartiger Leistungen regelt, dies untersagt.
5. Der Antrag eines Beamten auf Zuruhesetzung gilt gleichzeitig als Antrag auf Alterssicherungsleistungen in den Mitgliedstaaten, es sei denn, der Beamte beantragt ausdrücklich nur deutsche Versorgungsleistungen. Deshalb muss das vorgeschriebene Verfahren zum Informationsaustausch der Träger untereinander eingehalten werden. Im Übrigen wird auf die beiliegenden Merkblätter der BfA und der OFD Köln verwiesen. Die Anlage 1 beinhaltet Hinweise für die Versorgungsdienststellen und erläutert die Funktion der OFD Köln, während die Anlage 2 den einzelnen Versorgungsempfängern weitere Informationen gibt.

Anlage 1 Stand 12/00

Merkblatt

Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auf Beamte Richter, Soldaten und DO-Angestellte gem. Verordnung (EG) 1606/98

Für das Verfahren nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72, soweit Beamte und ihnen gleichgestellte Personen gem. Verordnung (EG) 1606/98 davon betroffen sind, hat der Bund im Einvernehmen mit den Ländern die

**Oberfinanzdirektion Köln
Riehler Platz
50668 Köln**

Bearbeiter: **Herr Biedinger** Tel.: 02 21/97 78-3
Frau Goldberg Tel.: 02 21/97 78-0
Fax: 02 21/97 78-3

für alle Versorgungsdienststellen als **Koordinierungsstelle zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** benannt.

Verbindungsstelle zu den Mitgliedstaaten ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Die OFD Köln steht der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einerseits und den einzelnen Versorgungsdienststellen andererseits zur Verfügung, um

- den Informationsaustausch zwischen den Pensionsregelungsbehörden und der BfA zu vermitteln,
- die Pensionsregelungsbehörden über das Verfahren nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 zu beraten,
- die BfA über das deutsche beamtenversorgungsrechtliche Verfahren zu beraten,
- den Austausch der erforderlichen Daten auf den vorgeschriebenen Vordrucken zwischen Pensionsregelungsbehörden und BfA zu unterstützen.

Insbesondere müssen

- den mitgliedstaatlichen Trägern deutsche ruhegehaltfähige Dienstzeiten und
- den deutschen Versorgungsdienststellen mitgliedstaatliche (Vor-)Dienstzeiten

mitgeteilt werden.

Insgesamt bringt die Einbeziehung der Sondersysteme für die Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen in die EG-weite Koordinierung aus deutscher Sicht keine wesentlichen Änderungen für das Leistungsrecht der deutschen Beamten. Jedoch können die mitgliedstaatlichen Versicherungsträger ihre eigenen Versicherungszeiten zusammen mit den deutschen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten für den Anspruchserwerb (z. B. für die Erfüllung von Wartezeiten, Mindestversicherungszeiten) oder die Rentenberechnung berücksichtigen. Daher sind die Versorgungsdienststellen in das Verwaltungsverfahren, das die VO (EWG) Nr. 574/72 für die beteiligten Mitgliedstaaten festlegt, eingebunden. U. a. bedeutet dies, dass die Versorgungsdienststellen bei Beamten, Richtern, Soldaten und DO-Angestellten, die Versicherungszeiten im EG-Ausland zurückgelegt haben, über die Oberfinanzdirektion Köln

- Pensionsanträge an ausländische Versicherungsträger übermitteln müssen,
- in die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle eingebunden werden,
- ihre Entscheidungen (Festsetzung von Versorgungsbezügen usw.) gegenüber den mitgliedstaatlichen Trägern bekannt geben müssen.

Sind neben den mitgliedstaatlichen Anwartschaften auch solche in der deutschen Rentenversicherung vorhanden, führt anstelle der Verbindungsstelle BfA der für das Rentenverfahren in Deutschland zuständige Träger – die Bahnversicherungsanstalt, die Bundesknappschaft, die BfA, eine der Landesversicherungsanstalten oder die Seekasse – das zwischenstaatliche Verfahren unter Vermittlung der OFD durch.

Anlage 2
Stand 12/00

Merkblatt

**für Personen mit Anspruch auf Versorgung und
mit Rentenansprüchen in einem Mitgliedstaat der EG**

Für alle Bereiche der sozialen Sicherheit (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) existieren seit Jahrzehnten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, entsprechend der heute üblichen Bezeichnung EU genannt, die die sozialrechtlichen Beziehungen der Mitgliedstaaten der EU und deren Versicherungsträger untereinander koordinieren. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist **ab 25.10.1998** auf weitere Personengruppen ausgedehnt worden: nun fallen auch **Beamte und ihnen gleichgestellte Personen** darunter.

Dies bedeutet z. B., dass Rentenansprüche aus Versicherungszeiten, die in anderen Mitgliedstaaten der EU zurückgelegt wurden, erstmals entstehen oder vorhandene Ansprüche sich erhöhen können. Die Dienstzeiten als deutscher Beamter müssen in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Beiträge entrichtet wurden, für die Erfüllung von Mindestversicherungszeiten für Rentenansprüche oder andere versicherungsrechtliche Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Beispiel:

Sie sind fast 65 Jahre alt und sind seit Ihrer Ernennung im Jahr 1969 Beamter in Deutschland. Zwischen Studium und der Tätigkeit als Beamter waren Sie von 1965 bis 1969 in Spanien (insgesamt 51 Mon.) beschäftigt. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres werden Sie in den Ruhestand versetzt. Ein Rentenanspruch im allgemeinen System Spaniens kann mit Vollendung des 65. Lebensjahres entstehen, wenn dort (neben weiteren Voraussetzungen) mindestens 15 Jahre mit Versicherungszeiten zurückgelegt wurden.

Mit den 51 Monaten Versicherungszeit in Spanien allein wäre ein Rentenanspruch nicht gegeben. Er müsste abgelehnt werden.

Seit dem 25.10.1998 muss der spanische Versicherungsträger Ihre ruhegehaltfähigen Dienstzeiten als deutscher Beamter (mehr als 30 Jahre) bei der Prüfung seiner Mindestversicherungszeit zusätzlich berücksichtigen. Er wird zum Ergebnis kommen, dass ein spanischer Rentenanspruch gegeben ist und diesen der Höhe nach aus seinen (eigenen) 51 Monaten Versicherungszeit feststellen und an Sie auszahlen.

Sie haben auch Versicherungszeiten zu einem System der sozialen Sicherheit in einem Mitgliedstaat der EU zurückgelegt. Ihr Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gilt nach der im Recht der EU verankerten Antragsgleichstellung gleichzeitig auch als Antrag auf Leistung in diesem EU-Mitgliedstaat. Ebenso wirkt ein Rentenanspruch, den Sie bei einem mitgliedstaatlichen Versicherungsträger stellen, gleichzeitig als Antrag auf (vorzeitige)

Zurruhesetzung. Das EU-Recht will Sie vor unbeabsichtigten Nachteilen schützen, die Sie bei einer verspäteten Antragstellung erleiden könnten.

Ihnen ist aber **bei Leistungen wegen Alters** durch das EU-Recht eingeräumt, den Antrag zu beschränken und die Beantragung von Ansprüchen auf Leistungen wegen Alters aufzuschieben. Wenn Sie zum jetzigen Zeitpunkt zwar eine mitgliedstaatliche Altersrente, aber keine Zurruhesetzung wünschen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Dienstherrn ausdrücklich erklären. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass Sie eine mitgliedstaatliche Leistung wegen Alters neben den Versorgungsbezügen (zum jetzigen Zeitpunkt) nicht erhalten möchten. Ihre diesbezügliche Erklärung wirkt dann gegenüber dem beteiligten mitgliedstaatlichen Träger. Der beantragte Anspruch auf die jeweils andere Leistung bleibt von der Erklärung unberührt. Bitte geben Sie uns die von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Erklärung (vgl. Anlage) zurück.

Die Leistungen aus den sozialen Sicherungssystemen der Mitgliedstaaten der EU sind grundsätzlich an einen Antrag des Berechtigten gebunden. Ein verspäteter Antrag kann zu Nachteilen bei der Zahlung der Leistung führen (z. B. verspäteter Leistungsbeginn). Sollten Sie von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, müssen Sie die mitgliedstaatliche Leistung rechtzeitig vor Erreichen des jeweiligen Lebensalters beantragen. Verwenden Sie hierzu bitte die Erklärung in der Anlage.

Sofern Sie eine Rente/Pension aus einem Mitgliedstaat der EU begehren und nicht den Leistungsantrag hierauf aufschieben möchten, gilt folgendes Verfahren:

Vorgesehen ist, dass lediglich **ein Antrag** bei dem zur Leistung verpflichteten **Träger des Wohnortes** zu stellen ist. Einen gesonderten Antrag bei dem zuständigen Träger des beteiligten Mitgliedstaates müssen Sie nicht stellen; insbesondere ist es auch nicht notwendig, einen fremdsprachlichen Formantrag auszufüllen. Im Rahmen des zwischenstaatlichen Verfahrens der Träger der sozialen Sicherheit innerhalb der EU ist es vorgesehen, dass der Träger des Wohnsitzes die Unterrichtung des beteiligten Trägers im anderen Mitgliedstaat für den Antragsteller übernimmt. Übermittelt werden alle relevanten persönlichen Daten und Angaben, die den Leistungsanspruch betreffen und die für die Berechnung der Leistung von Bedeutung sind.

Die deutschen **Rentenversicherungsträger** (Bahnversicherungsanstalt, Bundesknappschaft, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten und Seekasse) praktizieren das zwischenstaatliche Verfahren im Rahmen des koordinierenden Sozialrechts der EU mit den Versicherungsträgern der anderen Mitgliedstaaten bereits seit seinem Inkrafttreten am 01.01.1959. Deshalb ist für Deutschland als **Verbindungsstelle** zwischen den mitgliedstaatlichen Trägern und den deutschen Versorgungsträgern die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)** benannt worden. Sie wird für Sie das nach EU-Recht vorgeschriebene zwischenstaatliche Rentenverfahren mit dem zuständigen Versicherungsträger im beteiligten Mitgliedstaat der EU durchführen.

Wenn Sie außer den mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten auch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet ha-

ben sollten, führt der **Rentenversicherungsträger, der für die Bearbeitung Ihres Rentenanspruches zuständig ist**, das zwischenstaatliche Verfahren für Sie durch (also die Bahnversicherungsanstalt, die Bundesknappschaft, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, eine der Landesversicherungsanstalten oder die Seekasse).

Einer der genannten Rentenversicherungsträger wird sich daher in Kürze mit Ihnen deswegen in Verbindung setzen. Ggf. wird er Sie auch auffordern, in einer seiner Beratungsstellen mit Ihrer Hilfe die für die gegenseitige Unterrichtung in Leistungsfällen genormten Formblätter der EU (Formblätter E 202 D, E 203 D bzw. E 204 D und E 207 D) auszufüllen.

Zusammen mit dem Formblatt E 205 D (Versicherungsverlauf aus der deutschen Rentenversicherung bzw. Aufstellung der versorgungsrechtlich relevanten Dienstzeiten) wird der mitgliedstaatliche Versicherungsträger in die Lage versetzt, Ihren Rentenanspruch zu prüfen, festzustellen und zu berechnen.

Wir bitten Sie, die Benachrichtigung des jeweiligen Rentenversicherungsträgers abzuwarten. Er wird Ihnen auch mitteilen, welche Unterlagen für das Rentenverfahren in dem jeweiligen Mitgliedstaat der EU ggf. noch benötigt werden und welche weiteren Schritte notwendig sind, um den mitgliedstaatlichen Rentenanspruch zu realisieren.

Name, Vatersname _____ **PLatz** _____

Erklärung

[↗]

Ich habe am _____ **Altersrente**
(alle Daten eintragen)

aus der _____ **Rentenversicherung beantragt.**
(alle Angaben: z.B. Berufliches, Selbstständiges, ...)

Der Renten Antrag wurde bei _____
(alle Angaben: entspr. Rentenversicherungsträger des Mitgliedstaats der EU mit Anschrift)

gestellt.
Versicherungsnummer/Aktenzeichen dieses Trägers: _____
(alle eintragen, falls bekannt)

Eine vorzeitige Zuruhsetzung wünsche ich jedoch nicht.

[↗]

Hiermit beantrage ich **Altersrente**
 aus der _____ **Rentenversicherung.**
(alle Angaben: z.B. Berufliches, Selbstständiges, ...)

Eine vorzeitige Zuruhsetzung wünsche ich jedoch nicht.

[↗]

Ich werde am _____ **in den Ruhestand versetzt.**
(alle Daten eintragen)

Ich stelle hiermit einen Antrag auf _____ **Rente.**
(alle Angaben: z.B. Berufliches, Selbstständiges, ...)

[↗]

Ich habe am _____ **einen Antrag auf eine vorzeitige Zuruhsetzung gestellt.**
(alle Daten eintragen)

Mein Antrag auf vorzeitige Zuruhsetzung soll jedoch nicht als Antrag auf Rente in einem anderen Mitgliedstaat der EU gelten.

Datum, Unterschrift

[↗] Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Änderung der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von ‘Arbeit statt Sozialhilfe’”

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 5. Januar 2001

Die „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von ‘Arbeit statt Sozialhilfe’” vom 30. November 1998 (ABl. S. 1049), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 19. November 1999 (ABl. S. 1385), wird wie folgt geändert:

In Nummer 4.1, 5. Spiegelstrich, wird das Wort „ABM-Grundförderung” durch die Worte „ABM-fachliche Anleitung” ersetzt.

In Nummer 4.5 wird hinter „1.000 DM” eingefügt: „(511,27 €)”.

In Nummer 5.4.2 wird hinter „1.200 DM” eingefügt: „(613,55 €)”.

Die Nummer 7.2.1 erhält folgende Fassung:

„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Über die LHO hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.”

Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„Geltungsdauer

Diese am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Richtlinie wird bis zum 30. Juni 2001 verlängert.”

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 20. Dezember 2000

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit Zuwendungen auch unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden §§ 272 ff. SGB III) gewähren.

1.2 Ziel der Förderung ist es, durch ergänzende Förderung des Landes zusätzliche Arbeitsplätze auf der Grundlage der §§ 272 ff. SGB III zu schaffen und damit zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation im Land Brandenburg beizutragen. Zudem sollen diese zusätzlichen Maßnahmen einen Beitrag

- zur Verbesserung des Angebots der sozialen Dienste oder
- zur Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe oder
- zur Erhöhung des Angebots im Breitensport oder
- zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, vorrangig im ländlichen Raum oder
- zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf (Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000) oder
- zur Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit

leisten.

1.3 Vorrangig sollen Zielgruppen des Arbeitsmarktes, z. B. Langzeitarbeitslose, Ältere ab 50, allein Erziehende, Jugendliche bis 25 Jahre, Behinderte, gefördert werden.

1.4 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.

1.5 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

1.6 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Personalausgaben (Arbeitgeber-Brutto) der durch die Bundesanstalt für Arbeit nach §§ 272 ff. SGB III geförderten Arbeiten.

2.2 Für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und bei Maßnahmen im Rahmen der Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf (Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000) sind zusätzlich zu Nummer 2.1 förderfähig

- die notwendigen Ausgaben für die Qualifizierung, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der nach Nummer 2.1 geförderten Arbeitnehmer am geförderten Arbeitsplatz erforderlich sind, und
- die unabweislichen und angemessenen Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers, soweit es sich um Arbeiten handelt, die durch die Beschäftigung der nach Nummer 2.1 geförderten Arbeitnehmer zusätzlich entstehen.

2.3 Durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) werden Maßnahmen, die zur Verbesserung des Angebotes bei den sozialen Diensten beitragen, gefördert.

2.4 Durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) werden gefördert:

2.4.1 Maßnahmen zur Verbesserung des Angebotes in der Jugendhilfe,

2.4.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Angebotes im Breitensport.

2.5 Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) werden beschäftigungswirksame Projekte, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen, gefördert. Vorrangig werden Projekte im ländlichen Raum gefördert, die zu einer nachhaltigen Strukturverbesserung führen. Die Projekte sollen in folgenden Schwerpunktbereichen durchgeführt werden:

- Agenda 21/Stärkung der Gemeinwesenarbeit im ländlichen Raum,
- umweltgerechte Landbewirtschaftung/artgerechte Tierhaltung,

- Regionalentwicklung und umweltverträglicher Tourismus,
- Naturschutz und Landschaftspflege/Schutz von forstwirtschaftlichen Flächen,
- Umweltbildung/Umweltinformation,
- Abfallwirtschaft,
- Rückbau und Sanierung von Altanlagen,
- Flächenrekultivierung.

2.6 Durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) werden Maßnahmen in allen entsprechend §§ 272 ff. SGB III förderfähigen Maßnahmebereichen gefördert, wenn sie einen Beitrag zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf (Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000) leisten und bei denen überwiegend arbeitsmarktpolitische Zielgruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, Ältere ab 50 Jahre, allein Erziehende, Jugendliche bis 25 Jahre, Behinderte, berücksichtigt werden.

2.7 Durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) werden Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Juristische und natürliche Personen, die Träger von Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. SGB III in den förderfähigen Bereichen sind. Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 415 Abs. 3 SGB III sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg erfolgt, sofern in der entsprechenden Förderregelung, insbesondere der entsprechenden Richtlinie oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes (§ 35 Abs. 2 LHO) des jeweiligen Fachressorts, eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

4.3 Eine gleichzeitige Förderung nach mehreren der Nummern 2.3, 2.4.1 und 2.4.2 sowie 2.5 bis 2.7 ist ausgeschlossen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann jeweils nur nach einem Förderpunkt bei den unter Nummer 6.1.1 genannten antragsannahmenden Stellen beantragt werden.

4.4 Bewilligung eines Zuschusses nach §§ 272 ff. SGB III in

- den förderfähigen Maßnahmebereichen durch das zuständige Arbeitsamt.
- 4.5 Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für denselben Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.6 Vorrang unter sonst gleichrangigen Maßnahmen haben die, von deren Gesamtkosten die Träger oder Dritte mindestens ein Drittel tragen.
- 4.7 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3, zur Verbesserung der sozialen Dienste, ist durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt zu bestätigen, dass die Maßnahmen in das dem Landkreis/der kreisfreien Stadt mitgeteilte Kreiskontingente eingeordnet werden. Die Festlegung der Kreiskontingente erfolgt durch das MASGF jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres. Die Höhe der Kreiskontingente wird auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Betroffenheitskriterien ermittelt.
- 4.8 Für Maßnahmen nach Nummer 2.4.1, Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe, ist eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes vorzulegen, die insbesondere bestätigt, dass
- die nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit („610-Stellen-Programm“) des MBSJ förderbaren Stellen vom Landkreis/der kreisfreien Stadt vollständig in Anspruch genommen wurden,
 - das durch die Maßnahme geförderte Personal zusätzlich zur Regelpersonalausstattung der Einrichtung beschäftigt wird und
 - die jeweilige Maßnahme im Rahmen des dem Landkreis/der kreisfreien Stadt zur Verfügung stehenden Kreiskontingents durchgeführt wird.
- Die Festlegung der Kreiskontingente erfolgt durch das MBSJ jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres. Die Höhe der Kreiskontingente wird auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Bedarfskriterien ermittelt.
- 4.9 Maßnahmen nach Nummer 2.4.2, Verbesserung des Angebots im Breitensport, werden nur dann gefördert, wenn sie in erheblichem sportpolitischen Interesse des Landes liegen. Über die Förderwürdigkeit entscheidet der Landessportbund im Benehmen mit dem MBSJ.
- 4.10 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5, zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, entscheidet das Landesumweltamt anhand von Qualitätskriterien über die Förderwürdigkeit im Benehmen mit dem MLUR.
- 4.11 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.6, im Rahmen von ZiS 2000, entscheidet das MSWV im Benehmen mit dem zuständigen Lenkungsausschuss über die Förderwürdigkeit.
- 4.12 Maßnahmen nach Nummer 2.7, Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit, werden nur dann gefördert, wenn sie in erheblichem kulturpolitischen Interesse des Landes liegen. Über die Förderwürdigkeit entscheidet das MWFK.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.4.1 Für alle Maßnahmen nach Nummern 2.3 bis 2.7
- Personalausgaben (Arbeitgeber-Brutto) abzüglich des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit nach §§ 272 ff. SGB III.
- 5.4.2 Für Maßnahmen nach Nummern 2.5 und 2.6
- Ausgaben für die Qualifizierung der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (AN) sowie unabweisliche und angemessene Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers, soweit es sich um Arbeiten handelt, die durch die Beschäftigung der zusätzlichen Arbeitnehmer entstehen.
- 5.5 Fördersatz/Förderbetrag
- 5.5.1 Für Maßnahmen nach Nummern 2.3, 2.4 und 2.7 höchstens 400 € (= 782,33 DM) je AN/Monat für Personalausgaben.
- 5.5.2 Für Maßnahmen nach Nummern 2.5 und 2.6 darf der Förderbetrag als durchschnittlicher Wert, bezogen auf den Maßnahmezeitraum, 600 € (= 1 173,50 DM) je Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Monat nicht überschreiten, davon
- für Personalausgaben grundsätzlich höchstens 400 € (= 782,33 DM) je AN/Monat sowie
 - für Qualifizierung, fachliche Anleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und unabweisliche, angemessene Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers höchstens 200 € (= 391,17 DM) je AN/Monat.
- 5.6 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- 5.7 Förderdauer
- Die Förderung erfolgt für maximal zwölf Monate. Eine Verlängerung der Förderung nach dieser Richtlinie sowie eine Anschlussförderung für Maßnahmen, die nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Ge-

sundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach § 249h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) im Bereich der Jugendhilfe, der sozialen Dienste, der freien Kulturarbeit und des Breitensports vom 1. August 1997 (ABl. S. 739), geändert durch die Bekanntmachung vom 24. November 1999 (ABl. S. 1385), oder nach der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes, der Verbesserung des Wohnumfeldes sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen einschließlich der touristischen Infrastruktur vom 24. Januar 2000 (ABl. S. 118) gefördert wurden, ist bis zum Ende der Förderung gemäß §§ 272 ff. SGB III durch das Arbeitsamt möglich.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge sind schriftlich zu stellen für

Maßnahmen nach Nummer 2.3 (soziale Dienste) und Nummer 2.4.1 (Jugendhilfe) an die

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmmzentrale
Gartenstraße 2
14482 Potsdam,

Maßnahmen nach Nummer 2.4.2 (Breitensport) an den

Landessportbund Brandenburg e.V.
Schopenhauerstr. 34
14467 Potsdam,

Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt) an das

Landesumweltamt Brandenburg
Referat Z6
Berliner Straße 21 - 25
14467 Potsdam,

Maßnahmen nach Nummer 2.6 (Maßnahmen des MSWV in ZiS-Gebieten) an das

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS)
Außenstelle Cottbus
Postfach 100 744
03007 Cottbus,

Maßnahmen nach Nummer 2.7 (freie Kulturarbeit) an das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 31
Dortustraße 36
14467 Potsdam.

6.1.2 Antragsschluss für Maßnahmen nach Nummer 2.3 (soziale Dienste) und Nummer 2.4.1 (Jugendhilfe) ist jeweils

der 1.1., wenn die Maßnahme zwischen 1.3. und 30.4. beginnen soll,
der 1.3., wenn die Maßnahme zwischen 1.5. und 30.6. beginnen soll,
der 1.5., wenn die Maßnahme zwischen 1.7. und 31.8. beginnen soll,
der 1.7., wenn die Maßnahme zwischen 1.9. und 31.10. beginnen soll,
der 1.9., wenn die Maßnahme zwischen 1.11. und 31.12. beginnen soll,
der 1.11., wenn die Maßnahme zwischen 1.1. und 28.2. des Folgejahres beginnen soll.

6.1.3 Antragsschluss für Maßnahmen nach Nummer 2.4.2 (Breitensport) und Nummer 2.5 (Umweltverbesserung) ist jeweils

der 1.1., wenn die Maßnahme zwischen 1.4. und 31.5. beginnen soll,
der 1.3., wenn die Maßnahme zwischen 1.6. und 31.7. beginnen soll,
der 1.5., wenn die Maßnahme zwischen 1.8. und 30.9. beginnen soll,
der 1.7., wenn die Maßnahme zwischen 1.10. und 30.11. beginnen soll,
der 1.9., wenn die Maßnahme zwischen 1.12. des laufenden und 31.1. des Folgejahres beginnen soll,
der 1.11., wenn die Maßnahme zwischen 1.2. und 31.3. des Folgejahres beginnen soll.

6.1.4 Antragsschluss für Maßnahmen nach Nummer 2.6 (Maßnahmen in ZiS-Gebieten) und Nummer 2.7 (freie Kulturarbeit) ist jeweils

der 1.2., wenn die Maßnahme zwischen 1.5. und 31.7. beginnen soll,
der 1.5., wenn die Maßnahme zwischen 1.8. und 31.10. beginnen soll,
der 1.8., wenn die Maßnahme zwischen 1.11. des laufenden und 31.1. des Folgejahres beginnen soll,
der 1.11., wenn die Maßnahme zwischen 1.2. und 30.4. des Folgejahres beginnen soll.

6.1.5 Maßnahmen nach Nummer 2.7 (freie Kulturarbeit) sollen grundsätzlich am 1.2., 1.5., 1.8. oder 1.11. beginnen.

6.1.6 Liegt die Frist zur Antragsannahme der Maßnahmen nach Nummern 6.1.2 bis 6.1.4 vor dem Zeitpunkt des

In-Kraft-Tretens der Richtlinie, kann ebenso wie in anderen begründeten Ausnahmefällen von den oben genannten Fristen zur Antragstellung abgewichen werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt durch die

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstraße 2
14482 Potsdam.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung setzt die Erfüllung der mit dem Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen, die Vorlage des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes und der Mittelanforderung voraus.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die

VV/VVG zu § 44 LHO sowie die für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen werden.

7. Statistik

7.1 Die statistischen Erhebungen erfolgen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Förderzeitraum 2000 - 2006. Dazu erfasst die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale insbesondere die Zahl der erreichten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Strukturmerkmalen und Art der Maßnahme, deren Verbleib, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der notwendigen Differenzierung sowie die Zahl der Übergänge in unbefristete/befristete ungeforderte Arbeitsverhältnisse.

7.2 Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0